

Statuten des Landfrauenvereins Oberbottigen und Umgebung

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Landfrauenverein Oberbottigen und Umgebung besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz in Oberbottigen (Gemeinde Bern). Er ist Mitglied des VBL und auch des SLFV.

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Frauen zur Wahrung und Förderung ihrer Interessen in beruflicher, sozialer und kultureller Hinsicht.

Der Verein bezweckt insbesondere:

- Pflege und Erhaltung ländlicher Kultur;
- Durchführung von Weiterbildungen durch Kurse und Vorträge;
- Organisation von Ausflügen und geselligen Anlässen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Erwerb

Mitglied kann jede interessierte Frau werden, die gewillt ist, die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu respektieren.

Besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Frauen, die dem Verein beitreten wollen, geben ihre Beitrittserklärung mündlich oder schriftlich dem Vorstand ab.

Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Artikel 4

Austritt

Austritte erfolgen auf das Ende des Kalenderjahres und sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Artikel 5

Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Der Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu.

Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Artikel 6

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel**Artikel 7**

Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher maximal Fr.35.00 beträgt.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand nach Ablauf der Mahnfrist von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Ehrenmitglieder und aktive Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

Artikel 8

Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus Erträgen aus durchgeführten Veranstaltungen, Vermögenserträgen, Schenkungen und freiwilligen Zuwendungen aller Art beschafft.

Artikel 9

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen

IV. Organisation**Artikel 10**

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Hauptversammlung;
- B. der Vorstand;
- C. die Revisionsstelle.

A. Hauptversammlung**Artikel 11**

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich in der Regel im ersten Quartal statt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge. Die ausserordentliche Hauptversammlung hat in diesem Fall innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Die Einberufung zur Hauptversammlung hat schriftlich (auch mit elektronischer Post möglich) spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Über Anträge, welche erst an der ordentlichen Hauptversammlung gestellt werden, wird nur abgestimmt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Andernfalls werden sie zuhanden der nächsten ordentlichen Hauptversammlung entgegengenommen.

Artikel 12

Vorsitz

Vorsitzende in der Hauptversammlung ist die Präsidentin und bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Vorsitzende ernennt die Stimmzählerinnen.

Die Vorsitzende stellt die Protokollführung über die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen sicher. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Artikel 13

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Artikel 14

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Hauptversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 15

Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen.

Die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Artikel 16

Befugnisse

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung, Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
2. Festsetzung und Genehmigung der Mitgliederbeiträge;
3. Wahl der Präsidentin, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle und Abberufung derselben;
4. Genehmigung eines Jahresprogrammes;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
6. Abänderung der Vereinsstatuten;
7. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;

B. Vorstand

Artikel 17

Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Sekretärin, der Kassierin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die durch die Vereinsversammlung gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin, welche von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Artikel 18

Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Artikel 19

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich oder mit elektronischer Post, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 20

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Die Präsidentin stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (auch mit E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Artikel 21

Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Artikel 22

Der Vorstand beschliesst über folgende Angelegenheiten:

1. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Beschlüsse der Hauptversammlung;
2. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
3. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die Sekretärin führen Kollektivunterschrift zu zweien;
4. Einberufung der Vereinsversammlung;
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Hauptversammlung;
6. Verwaltung und Steuerung von Einnahmen und Ausgaben, Aufsicht über die Finanzen und die interne Finanzkontrolle;
7. Planung und Durchführung der Vereinstätigkeit;
8. Ausarbeitung von Reglementen.

C. Revisionsstelle**Artikel 23**

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 24

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr

Artikel 25

Auflösung, Fusion

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene Vereinsversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 26

Vermögensverwendung

Im Falle einer Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Vereinsvermögens.

Artikel 27

Für alle Fälle, welche nicht ausdrücklich in den Statuten festgelegt sind, gelten die Bestimmungen des VBL.

Artikel 28

Inkrafttreten

Die revidierten Statuten treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung vom 19. Februar 2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 12. Februar 2004 vollumfänglich.

Oberbottigen, 19. Februar 2020

Die Präsidentin:
Renata Schütz

Die Vizepräsidentin:
Elvira Spahr

Die Sekretärin:
Renate Kauz